

„Nur, was ist ein ‚abscheulicher‘ Verräter? [...] ‚abscheulich‘ [*gnusnyj*], ‚Ungeziefer‘ [*gnus*] – es ist ein Parasit, der Menschen zusetzt. Die natürliche Reaktion auf so etwas, der grundlegende Instinkt der elementaren Hygiene, ist der Wunsch, ihn zu zertreten, ihn zu vernichten. Darin drückt sich das normale nationale Empfinden aus und zugleich gibt es eine Einschätzung des Phänomens des Verrats.“¹

2010 gewährte der Journalist Aždar Kurtov seinen Lesern mit diesen Zeilen einen Einblick in die Prioritäten eines konservativen Geschichtsbildes im heutigen Russland. Wie zu Kriegsbeginn vor 75 Jahren gilt Kollaboration demnach vorwiegend als Akt eines Außenseiters. Wer sich in den Dienst der Deutschen stellte, war ein „Volksfeind“, der das sozialistische, später das nationale Projekt aus niederem Instinkt heraus attackierte. Er oder sie galt und gilt weiterhin als Fremdkörper der russischen Schicksalsgemeinschaft und musste zwangsläufig ausgesondert und eliminiert werden. Diese Hygiene-Rhetorik ist weder neu, noch ist sie spezifisch russisch.² Sie ist im Falle Russlands aber erstaunlich lebensfähig, was auch der Weltkriegsikonographie der Brežnev-Ära geschuldet ist.³

* Letzte Textfassung vom 19. September 2016.

1 KURTOV *Pravovaja ocenka*, S. 179.

2 In den meisten Staaten, die unter deutscher Besatzung standen, bildete der „Kollaborateur“ die Kontrastfolie für die nationale Einheit; vgl. JUDT *Postwar*, S.41–63. Für die Sowjetunion: PENTER „Das Urteil des Volkes“, S. 127; SOROKINA *People and Procedures*, S. 120–121; WEINER *Making Sense of War*, S. 134.

Der Historiker steht im 21. Jahrhundert damit zum einen vor einer Lesart, die eine kritische und offene Auseinandersetzung mit dem Thema Kollaboration erschwert. Der stark eingeschränkte Zugang zu den Akten der Militärtribunale ist eine der praktischen Folgen daraus.⁴ Zum anderen lenkt diese Erzählung davon ab, dass vor allem militärische Kollaboration, also der Dienst in Verbänden von Wehrmacht oder SS,⁵ auch in der Sowjetunion Gegenstand einer internen politischen und juristischen Auseinandersetzung war. Unabhängig vom propagandistischen Nutzen eines Kriegsverbrecherprozesses brauchte der Polizei-, Justiz- und Parteiapparat eine Strategie für den Umgang mit Personen, die in den Reihen der Deutschen gekämpft hatten.

Bis zu Stalins Tod zeichnete sich diese Strategie dadurch aus, solche Personen gemeinsam mit anderen sozialen oder politischen ‚Risikogruppen‘ als „Konterrevolutionäre“ unschädlich zu machen. Dies war bereits am offiziellen Sprachgebrauch zu erkennen. Wer die Deutschen unterstützte, beging offiziell „Vaterlandsverrat“.⁶ Dieser Begriff war den entsprechenden Paragraphen für politische Verbrechen im sowjetischen Strafgesetzbuch entlehnt – 58,1a („Vaterlandsverrat“) bzw. 58,3 („Hilfeleistung für den Feind“) – und deckte sprachlich und juristisch ein weites Spektrum an möglichen Tatbeständen ab.⁷ Eine solche Unschärfe hatte drastische Folgen für die Bevölkerung. Nahezu jeder, der die deutsche Besatzung er- und überlebt hatte, konnte ins Visier geraten.⁸ Vor allem aber entsprach dieser Sammelbegriff dem politischen Kalkül.

Die Agenten des Innenministeriums, der Spionageabwehr und die Militärjustiz waren dazu berufen, jedwede militärisch-politische ‚Opposition‘ zu vernichten.⁹ Nicht nur sowjetische Angehörige deutscher Verbände galten als „Vaterlandsverräter“ (*izmenniki rodiny* bzw. *predateli*)¹⁰, sondern ebenso zahlreiche Mitglieder der Partisanen- und Aufstandsbewegungen oder „unerwünschte Elemente“, die aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer (angeblichen) politischen Gesinnung als Bedrohung für die Sowjetmacht wahrgenommen wurden.¹¹ Weder die Frage der institutionellen Zugehörigkeit (SS, Wehrmacht oder Polizeieinheiten) noch die Einhaltung von Prozessnormen und Verfahrensregeln hatten dabei Priorität. Diese Vorgehensweise entsprach nicht nur äußerlich der Logik politischer Säuberungen. „Verrat“ galt juristisch und politisch als Akt der Konterrevolution. Der

3 Vgl. BRUNSTEDT *The Soviet Myth*, S. 146–165. Vgl. außerdem SEMIRJAGA *Kollaboracionizm*, S. 10.

4 DUMITRU *An Analysis*, S. 144.

5 Dieser Beitrag behandelt den Begriff Kollaboration vorrangig mit Blick auf den militärischen, sprich: bewaffneten Dienst sowjetischer Bürger in deutschen bzw. von Deutschen eingesetzten Militär- und Polizeiverbänden. Für eine genauere Betrachtung und zur Kategorisierung dieser Zusammenarbeit vgl. z.B. REIN *Collaboration in Byelorussia*, S. 37–56.

6 VOISIN *L'URSS contre ses traîtres*, S. 467.

7 VOISIN/ KUDRYASHOV *The Early Stages*, S. 271. Der Befehl vom 19. April 1943 diente unter anderem dazu, aktive Kollaboration und Beihilfe besser zu unterscheiden, fasste beide Formen dennoch als „Vaterlandsverrat“ (*Izmena rodiny*) zusammen.

8 VOISIN/ KUDRYASHOV *The Early Stages*, S. 272.

9 EPIFANOV *Otvetstvennost' za voennye prestuplenija*, S. 41.

10 Diese Begriffe werden in der russischen Historiographie teilweise bis heute synonym gebraucht. SEMIRJAGA *Kollaboracionizm*, S. 7.

11 VOISIN *L'URSS contre ses traîtres*, S. 466.

Kampf gegen Kollaborateure gehörte folglich in den Kontext der stalinistische Massenverfolgung.¹² Nach Kriegsende differenzierte sich die juristische Bewertung stärker nach Beteiligung und Unterstützung aus.¹³ Ein genuin juristisches Interesse an den Umständen der Kollaboration aber bestand nicht bzw. konnte sich nicht entfalten. Verrat war „Konterrevolution“ und damit primär ein Feindbild, und weniger ein Tatbestand, den man genauer bestimmen musste.

Dieses Credo fing 1953 an zu bröckeln. Das ideologische Narrativ der „5. Kolonne“ blieb von Stalins Tod zwar relativ unbeeindruckt. Ansonsten hatte der Tod des Diktators jedoch gravierende Folgen: für die Sicherheitserwägungen an der Staatsspitze, für den Wert juristischer Arbeitsweisen und nicht zuletzt auch für die interne Bewertung „konterrevolutionärer“ Verbrechen. Einerseits haben aktuelle Forschungen zur Entstalinisierung gezeigt, dass die Freilassungswellen aus den Lagern nach Stalins Tod nur mühsam und äußerst selektiv in Gang kamen, und obgleich Hunderttausende in Freiheit kamen, blieb die Rehabilitierung der Opfer des Stalinismus, im Sinne eines Schuldeingeständnisses von Staatsseite, bis in die 1980er Jahre ein unvollendeter und halbherziger Akt der Parteiführung.¹⁴ Andererseits befasste sich das Regime ohne Stalin nun mit der Frage, welche Bedrohung von den politischen Häftlingen in den zahlreichen Lagern tatsächlich ausging. Dazu musste die neue Führung ihre Haltung zu den „Konterrevolutionären“ der Vergangenheit zumindest prüfen. Welche Folgen dies wiederum für Zehntausende von Häftlingen hatte, die einst als „Verräter“ verurteilt worden waren, und wie sich die Auseinandersetzung mit Kollaboration unter den Bedingungen des frühen Tauwetters wandelte, ist Gegenstand dieses Beitrags. Wie veränderte sich die politische und juristische Strategie im Umgang mit „Verrätern“, als das Regime an den Feindbildern der Stalin-Zeit zögerlich zu rütteln begann?

Neubewertung der „Konterrevolution“?

Die Ära Chruščev wird vor allem mit Reformen in Verbindung gebracht. Seine Amtszeit wird noch heute danach beurteilt, wie wirksam und wie programmatisch er die Abkehr vom System Stalins bewerkstelligte. Reformen setzten jedoch voraus, den bisherigen Status Quo in Zweifel zu ziehen, und die Möglichkeit dieses Zweifels prägten die Interimsjahre der „kollektiven Führung“ zwischen 1953 und 1956.¹⁵ Stalins Ableben im März 1953 hatte eine schwer zu füllende Lücke im innersten Zirkel der Macht hinterlassen. Dieses Vakuum ebnete nun den Weg für die verbliebenen Mitglieder des Politbüros, die Kritik am Status quo zur Grundlage ihres eigenen politischen Aufstiegs bzw. Überlebens

12 VOISIN L'URSS contre ses traîtres, S. 467.

13 Vgl. PENTER „Das Urteil des Volkes“, S. 131.

14 Erst unter Michail Gorbatschew wurde auch die rechtliche Rehabilitierung der Opfer des Stalinismus mit politischem Enthusiasmus verfolgt. ELIE Rehabilitation in the Soviet Union, S. 41–42. Zu den ersten Entlassungswellen und der Zurückhaltung bei der Reform des Straflagersystems vgl. HARDY Khrushchev's Gulag, S. 25–78.

15 ELIE Khrushchev's Gulag, S. 110. „Khrushchev's de-Stalinization program began in 1956, but it remained half-hearted, contradictory and incomplete“, PLAGGENBORG Soviet History after 1953, S. 48.

zu machen.¹⁶ Nachdem sie geholfen hatten, es zu erschaffen, stellten die Mitglieder der kollektiven Führung das bestehende System staatlich gelenkter Massengewalt in Frage.

Ein wichtiger Gegenstand der Auseinandersetzungen im Politbüro war die offensichtlich gewordene Belastung durch das unrentable Zwangsarbeitsimperium des GULag.¹⁷ MVD-Chef Lavrentij Berija hatte die Autorität über das Lagersystem inne und wagte den ersten Vorstoß zu dessen Umstrukturierung. In seiner bestehenden Form galt das Lager nicht als Wirtschaftsfaktor, sondern als Milliardengrab. Berija beabsichtigte, das Lagersystem von seinen wirtschaftlichen Zweigen zu trennen und die Zahl seiner Insassen drastisch zu reduzieren; sogenannte „politische Häftlinge“ wurden von diesen Überlegungen zunächst ausgespart.¹⁸ Außerdem veranlasste er, dass die Verantwortung für die Lager in die Hände des Justizministeriums gelegt wurde. Seine Initiative, das MVD von der ökonomischen und bürokratischen Hauptlast der Lager zu befreien, sollte Berija helfen, als ‚Reformer‘ das politische Vakuum zu besetzen und an die Spitze des Staates vorzustoßen.

Die Initiative schlug fehl. Millionen entlassener Kleinkrimineller stürzten das Land ins Chaos, während es zu zahlreichen Aufständen der verbliebenen Häftlinge im GULag kam. Berija selbst verlor den internen Machtkampf und wurde im Sommer 1953 verhaftet und noch im Dezember hingerichtet. Dennoch teilten die anderen Politbüro-Mitglieder die Ansicht, dass das Lagersystem in dieser Form nicht weiter Bestand haben könne. Die ökonomische Bilanz des Zwangsarbeitssystems war unbestreitbar katastrophal.¹⁹

Die Mitglieder des Politbüros hatten jedoch nicht nur ökonomische Zweifel am Lagersystem. Schon Berijas Einwand, dass nur ein geringer Teil der Lagerinsassen im Jahre 1953 „gefährliche Staatsverbrecher“ seien, deutete daraufhin, dass die Amnestierung von über einer Million Kleinkrimineller im Frühjahr 1953 nicht der letzte Schritt gewesen sein konnte, sondern mit dem System der Strafverfolgung auch die Kategorie des „Politischen“, bzw. des „Staatsverbrechers“ überdacht werden sollte.²⁰ Im Politbüro selbst deutete Grigorij Malenkov an, dass das Problem GULag sich nicht allein auf dessen Effizienz beschränkte: „Die Lager sind nicht unser Ideal [...] Innerhalb des Staates – hat man den Blick auf die Freunde, nicht auf die Feinde gerichtet“.²¹ Die sowjetische Führung hatte die Feindbilder nie hinterfragt. Die Kampagne im Namen der „Gesetzlichkeit“, damit gegen die „Willkür“ der Vergangenheit, und nicht zuletzt der Verzicht auf die Säuberungsrhetorik nach Berijas Verhaftung waren nun die sichtbare, sprich: öffentliche Seite einer Neuausrichtung der Sowjetmacht nach innen: Es war, wie Miriam Dobson anmerkte, „just the start of a fundamental reevaluation of the status of the enemy which was set

16 Vgl. ADLER *The Gulag Survivor*, S. 7–78.

17 KHLEVNIIK/KRAVERI *Krizis ekonomiki MVD*, S. 181.

18 Vgl. ELIE *Khrushchev's Gulag*, S. 110. Die erste Amnestie vom 27. März 1953 entließ mehr als 1,2 Millionen Häftlinge aus den Lagern, die zuvor mit einer Maximalstrafe von fünf Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden waren. Vgl. ADLER *The Gulag Survivor*, S. 21.

19 APPLEBAUM *Der Gulag*, S. 505.

20 BACON *The Gulag at War*, S. 135 ff.

21 FURSENKO *Prezidium CK KPSS Tom 1*, S. 22–23.

to become an important feature of the post-Stalin years“.²² Die Feindbilder der Stalin-Zeit standen zur Disposition.

Aus Sicht der Staatsmacht war eine solche Neubewertung des „Staatsverbrechers“ vor allem mit der Frage nach dem Verbleib und dem Status derjenigen Häftlinge des Gulag verbunden, die als „Politische“ vor 1953 inhaftiert worden waren. Sie waren die sichtbarste Hypothek des stalinistischen Terrors. Im Februar 1954 initiierte Chrusčev daher eine Zählung der verbliebenen Häftlingsgruppen. Mehr als 468.000 Häftlinge waren als „Konterrevolutionäre“ geführt,²³ von denen wiederum mehrere Zehntausend unter den Paragraphen 58,1 („Vaterlandsverrat“) oder 58,3 („Hilfeleistung für den Feind“) verurteilt worden waren. Erst einen Monat zuvor hatte man damit begonnen, einen Teil der Insassen der Speziallager für „besonders gefährliche Staatsverbrecher“ in die regulären Lager zu überführen; darunter waren auch zahlreiche „Verräter“, die durch diese Rückführung gewissermaßen ‚aussortiert‘ wurden. Alle diejenigen, die sich „aktiv“ an militärischen Operationen und Strafmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung (oder an sogenannten „Aufstandsorganisationen“) beteiligt hatten (ca. 20.000 von insgesamt 50.000), mussten in den Speziallagern verbleiben.²⁴

Die Prüfung aller anderen Fälle übertrug das ZK am 6. Mai 1954 den „Zentralen und örtlichen Kommissionen zur Durchsicht der Fälle von Verurteilungen wegen ‚Konterrevolutionärer Verbrechen““. Die Partei legte die Verantwortung in die Hände der Generalstaatsanwaltschaft, der die Kommissionen aus Staatsanwälten und Vertretern des Innenministeriums, der Justiz und der Staatssicherheit unterstellt waren. In dieser Konstellation sollte die zentrale Kommission in Moskau bzw. sollten auf den unteren Verwaltungsebenen die lokalen Kommissionen über die Fälle befinden.²⁵ Schon im Vorfeld hatte sich angedeutet, dass die Kommissionen vor allem juristische Sach- und Verfahrensfragen zur Grundlage ihrer Entscheidungen nehmen sollten. Staatsanwaltschaft und Innenministerium hatten im Vorjahr gebetsmühlenartig die offensichtlichen „Defizite im Ermittlungsverfahren“ wie das Fehlen von Zeugen und Angeklagten in solchen Fällen beanstandet.²⁶ Dieser Kritikpunkt nahm Rücksicht auf die Problematik, dass die Strafakten von poli-

22 DOBSON *Khrushchev's Cold Summer*, S. 3; vgl. auch DOBSON „Show the bandit-enemies no mercy!“, S. 21–40.

23 Vgl. ADLER *The Gulag Survivor*, S. 84.

24 Vgl. ARTIZOV *Reabilitacija*, t. 1, S. 84. Vor allem Angehörige der so genannten „Russischen Befreiungsarmee“ (ROA) oder auch „Vlasov-Männer“ wurden so bis 1955 von allen Amnestien ausgespart. Die ROA war ein Kampfverband unter deutschem Kommando, der sich vor allem aus Angehörigen der Völker der Sowjetunion rekrutierte und der ab 1944 der SS unterstellt war. Die ROA wurde von einem ehemaligen Offizier der Roten Armee, Andrej Vlasov, organisiert bzw. geführt, weshalb Angehörige dieses Verbandes teilweise bis heute als Vlasov-Männer (russ. *vlasovcy*) bezeichnet werden. Vgl. PARRISH *The Lesser Terror*, S. 147–166. Zu deren Situation nach 1953 vgl. VOISIN *L'URSS contre ses traîtres*, S. 460.

25 Vgl. ARTIZOV *Reabilitacija*, t. 1, S. 116.

26 Solche Formulierungen bildeten ab Ende 1953 den üblichen Auftakt zu den Berichten an das ZK, in denen Bilanz über Verurteilungen und Häftlingszahlen gezogen wurde; GARF, f. 8131, op. 32, d. 4009, Bl. 1–3, hier Bl. 1: Schreiben des Generalstaatsanwalts Roman Rudenko und des sowjetischen Innenministers Sergej Kruglov an Nikita Chrusčev vom 8. Dezember 1953.

tischen Häftlingen tendenziell manipuliert, der Tatbestand mitunter sogar frei erfunden war. Besonders das Geständnis (wie es auch immer zustande kam) hatte in der Vergangenheit die Beweisfindung überflüssig gemacht. Darüber hinaus verlangten Verfahrensmängel kein politisches Urteilsvermögen ab. Ob und warum von den Gulag-Insassen eine konkrete politische Gefahr ausginge, musste somit nicht inhaltlich beantwortet werden. Die Parteiführung fand auf diese Weise eine praktische Strategie, um die Frage nach der Gesellschaft und ihrer (alten) Feinde zu beantworten, ohne sich politisch zu exponieren.²⁷ Gemäß der Logik „sozialistischer Gesetzmäßigkeit“ galt: Feind der Sowjetmacht war und blieb, wer gemäß der Prozessordnung verhört, angeklagt und rechtmäßig als solcher verurteilt wurde.

Die Entscheidung, der Staatsanwaltschaft den Kommissionsvorsitz zu übertragen, entsprang einerseits diesen Überlegungen. Trotz ihrer Abhängigkeit von Parteibeschlüssen und einer politisch flexiblen Rechtsauffassung war keine Beamtengruppe geübt im Umgang mit Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung. In puncto Verfahrensführung brachte der Staatsanwalt noch immer die größte Expertise mit.²⁸ Dieses Wissen gewann für den Bruch mit den stalinistischen Herrschaftsmethoden immer mehr an Bedeutung. Die Vertreter der Staatsmacht sollten künftig regelhaft, präzise und vorhersehbar operieren – in Abgrenzung von den willkürlichen Praktiken des Innenministeriums in den Jahren zuvor. Andererseits stellte die Staatsanwaltschaft unter ihrem Vorsitzenden Roman Rudenko, einem Vertrauten Chruščevs, auch eine machtpolitische Alternative zum Innenministerium dar. Ihre juristischen Kompetenzen und ihre enge Bindung an die Parteiführung machten die Staatsanwaltschaft zu einem bevorzugten Akteur der Reformpolitik Chruščevs.

Die Aufgabe der Kommissionen bestand nun offiziell darin, „ungesetzliche Verurteilungen“ und „falsche Einschätzungen der Straftatbestände“ aufzudecken und zur Grundlage ihrer Entscheidungen über den weiteren Verbleib der Häftlinge zu nehmen.²⁹ Frühere Strafmaße konnten aufgehoben und reduziert werden, Straftatbestände neu bewertet, Häftlinge sofort amnestiert, manchmal sogar rehabilitiert werden. Sie konnten bei einem Abbruch der Durchsicht allerdings auch leer ausgehen. Das oberste Gericht konnte die Kommissionsentscheidungen aufheben. Dennoch lag das Schicksal der Kollaborateure primär in den Händen der Kommissionsbeamten, die ohne weitere inhaltliche Kriterien zu den Fällen nun herausgefordert waren, über die „Staatsverbrecher“ zu befinden. Die jeweiligen Beamten erstellten ein Gutachten (*zaključenie*), sprich: eine Empfehlung, die dann von der Kommission insgesamt entweder zurückgewiesen oder bestätigt wurde.

- 27 Der Begriff „Konterrevolution“ blieb intakt, nicht zuletzt deshalb, weil auch weiterhin politische Verfahren abgehalten wurden. Diese richteten sich ab 1954 zunehmend gegen offene Regimekritik oder aber gegen religiöse Praktiken; vgl. HORNSBY Protest, Reform and Repression, S. 28–29.
- 28 Vgl. SOLOMON Soviet Criminal Justice, S. 355.
- 29 ARTIZOV Rehabilitacija, t. 1, S. 116.

Rekonstruktion der Kollaboration – Die Erstellung eines Gutachtens

Die Aktenlage um die Kommissionsarbeit ist, milde ausgedrückt, prekär. Protokolle der Sitzungen selbst sind nicht überliefert bzw. sie werden im Archiv des russischen Inlandsgeheimdienstes verwahrt. Außerdem erstatteten viele Kommissionen aus der Provinz nur unregelmäßig Berichte nach Moskau.³⁰ Trotz alledem sind Teile der Kommissionsakten der Region Molotov (des heutigen Perm) für das erste von zwei Jahren (1954 und 1955) erhalten. Obgleich die Sitzungsprotokolle fehlen, sind in den über 22 Aktenordnern (jeweils zwischen 50 und 400 Blatt stark) Kommissionsentscheidungen, Gutachten von Kommissionsmitgliedern (überwiegend im Original), Häftlingsbeschwerden (in Kopie) und eine tabellarische Übersicht über die bearbeiteten Fälle des Jahres 1954 enthalten. Dort, am Fuße des Uralgebirges bestand ein dichtes Netz aus Zwangsarbeitslagern, in denen zahlreiche Häftlingskontingente interniert waren. Die einzelnen Kommissionsbeschlüsse bzw. die Gutachten und auch die Protestschreiben vermitteln einen Eindruck von den Grundlagen und der Gewichtung der Argumente, mit denen „Verrat“ nach Stalins Tod beurteilt wurde.

Auffällig ist, dass die Frage des Tatherganges und des eigentlichen Tatbestandes in den einzelnen Fällen verschieden ausführlich behandelt wurde. Häftlinge konnten mit Bittschreiben und Beschwerden erreichen, dass ihre Strafsachen eingehender begutachtet wurden. Schon im Vorfeld hatte die zentrale Kommission in Moskau ihre Beamten im ganzen Land dazu ermutigt, diese Schreiben zum Anlass und auch zur Grundlage der Fallprüfungen zu nehmen.³¹ Die Grenze zog Rudenko bei Häftlingen, die ihre Strafe bereits verbüßt hatten bzw. innerhalb eines Jahres freikommen würden. Solche Verfahren könnten geprüft werden, das Urteil anzufechten ergebe jedoch keinen Sinn. Diese Menschen hatten lediglich die Möglichkeit, ihre Fälle auf dem regulären Weg (über eine offizielle Beschwerde – *žaloba*) prüfen zu lassen. Die Kommissionen dienten folglich nur der Bewertung aktueller Haftfälle wegen „Konterrevolution“ auf juristischem Wege. Es war nicht ihre Aufgabe, diesen Tatbestand in seiner Gesamtheit juristisch aufzuarbeiten.³²

Fälle, in denen keine Beschwerde vorlag, mussten auf der Grundlage der Ermittlungsakten des Innenministeriums entschieden werden. Diese Bestände waren nicht immer vollständig und gaben nur wenige Details der Ermittlungsverfahren preis. Hinzu kam, dass die Beweislage durch die Verhör- und Ermittlungsmethoden der Stalin-Zeit allzu oft sichtbar kompromittiert war. Die Begutachtung war also äußerst zeitaufwendig und von den beruflichen Fähigkeiten und der Erfahrung des Gutachters abhängig. Gegebenenfalls

30 Vgl. LAVINSKAJA Dokumenty Prokuratury, S. 40–41.

31 Vgl. LAVINSKAJA Dokumenty Prokuratury, S. 40.

32 Staatsanwaltschaft und MVD verständigten sich schon im Dezember 1953 darauf, Fälle, die durch das OSO des NKVD vor Kriegsende entschieden worden waren, nicht in die Prüfung mit einzubeziehen, da sie bereits verbüßt seien; GARF, f. 8131, op. 32, d. 4009, Bl. 1–3, hier Bl. 3: Schreiben des Generalstaatsanwalts Roman Rudenko und des sowjetischen Innenministers Sergej Kruglov an Nikita Chruščev vom 8. Dezember 1953. Auf Nachfrage der Archangel'sker Kommission im Jahr darauf bestätigte Moskau die Einjahresfrist für Kommissionsprüfungen; GARF, f. 8131, op. 32, d. 3733, Bl. 29–30, hier Bl. 30: Antwortschreiben der Generalstaatsanwaltschaft auf den Fragenkatalog der Staatsanwaltschaft Archangel'sk, am 27. Juli 1954.

wurden sogar weitere Zeugen hinzugezogen. Der Molotover Kommissionsvorsitzende, der dortige Regionalstaatsanwalt Michail Vladimirovič Jakovlev, erkannte das Ausmaß, in dem Beweismittel und Geständnisse gefälscht worden waren. Er bat daher um Unterstützung für Militärstaatsanwalt Efimov, der die Hauptlast der Kommissionsarbeit trug, damit sich die Überprüfung nicht so lange hinziehe.³³

Der Gutachter rekonstruierte manchmal sehr detailliert die Lebensstationen der Delinquenten und mitunter ganze Karrieren in den deutschen Kampfverbänden. Nikolaj Kozlov beispielsweise war 1949 aufgrund seiner Tätigkeiten in der „Russischen Befreiungsarmee“ (ROA) während des Krieges zu 25 Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden. Kozlov wurde nach dem Krieg mit seiner Familie in einer Sondersiedlung untergebracht, was darauf hindeutet, dass er bereits 1945 gemäß dem „Ukaz 1943“ zur Verbannung verurteilt worden war. Dieser Befehl vom 19. April 1943 war dazu bestimmt gewesen, die Verfahren wegen Verrats zu beschleunigen und alle Deutschen und Kollaborateure ‚herauszufiltern‘, denen physische Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung vorgeworfen werden konnten. Die vereinfachte Prämisse hatte damals gelautet: Galgen für die „Verräter“ und Deportation für die „Handlanger“. Kozlov galt als einer der Letzteren.³⁴

Bereits 1949 hatte er das Urteil des Militärtribunals (erfolglos) angefochten, woraufhin besagter Gutachter Efimov nun, 1954, den Hergang des ersten Ermittlungsverfahrens zusammen mit der militärischen Dienstzeit Kozlovs nachzeichnete.³⁵ Der ursprüngliche Anklagepunkt beinhaltete den Vorwurf, dass er als „Propagandist“ mit antisowjetischen Vorlesungen und mit „taktischer Aufklärungsarbeit“ für die ROA in einer Agentenschule in Dabendorf tätig gewesen sei. Ab November 1944 sei er als Gehilfe des Stabsleiters der 600. ROA-Division an Kampfhandlungen mit der Roten Armee beteiligt gewesen (darunter auch an einer für die Sowjets verlustreichen Schlacht an der Oder im Frühling 1945). Kozlovs Kassationsbeschwerde von 1949 verwies nicht nur auf seine Leistungen für die Rote Armee (in der er zwischen 1941 und 1944 kämpfte), sondern schilderte auch die miserablen Zustände im Kriegsgefangenenlager, um seiner Entscheidung für den Dienst in der ROA den nötigen Kontext zu verleihen.³⁶ Kozlov bestritt, „antisowjetische Lektionen“ gehalten zu haben. Stattdessen habe er unter den anderen Angehörigen der ROA Vorträge zur Russischen Geschichte vom 7. bis zum 19. Jahrhundert gehalten, womit die Sowjetunion auch nicht Gegenstand seiner Ausführungen gewesen sei. Efimov kommentierte dies in seinem Bericht: „Die historischen Fakten habe er ihnen [seinen Zuhörern, I.R.] so beigebracht, wie er es in der sowjetischen Schule gelernt hatte, denn das selbstständige Studium von Fakten gehörte nicht zu den Aufgaben der ‚Befreiungsbewe-

33 GAPK, f. 1366, op. 1, d. 751, Bl. 25: Mitteilung des Staatsanwalts der Region Molotov, Michail Jakovlev, an den leitenden Militärstaatsanwalts des Ural-Militär-Distrikts, Afanas'ev, am 13. Oktober 1954.

34 UEBERSCHÄR/BLASIUS Die alliierten Prozesse, S. 282–284; HILGER [u.a.]: „Der „Ukaz 43“, S. 186–195.

35 Zum Fall Kozlov vgl. im Folgenden GAPK, f. 1366, op. 1, d. 758, Bl. 72–77, hier Bl. 72: Kommissionsgutachten zum Fall Michail Nikolaevič Kozlov, am 20. August 1954.

36 „Ich bin in den Dienst der Deutschen getreten, weil ich Schwierigkeiten befürchtete.“ GAPK, f. 1366, op. 1, d. 758, Bl. 72–77, hier Bl. 76: Kommissionsgutachten zum Fall Michail Nikolaevič Kozlov, am 20. August 1954.

gung‘ Vlasovs.“³⁷ Efimov entkräftete damit den Vorwurf von einst, Kozlov sei als Spion ausgebildet worden.

Grundsätzlich lesen sich viele Kommissionsgutachten keinesfalls so stringent und widerspruchsfrei wie die Anklagepunkte bzw. die wenigen zugänglichen Gerichtsprotokolle aus den Prozessen der Stalin-Zeit. Efimov listete alle Vorwürfe Kozlovs auf (darunter auch „ungesetzliche Verhörmethoden“), und bestätigte oder widerlegte sie unter Verweis auf Zeugenaussagen, die damals nicht ins Gerichtsverfahren aufgenommen worden waren. Auf der einen Seite habe Kozlov, so das abschließende Fazit, Verrat begangen, indem er Lektionen zur Russischen Geschichte gegeben und im Grad eines Leutnants der ROA gedient habe. Kozlovs Beschwerde, dass sein Geständnis erpresst worden sei, wurde aufgrund „sich widersprechender“ Angaben zurückgewiesen. Auf der anderen Seite wurde seine Beschwerde, dass er keine Spionagetätigkeit geleistet habe, zugelassen. Da die Zeugenaussagen nur seine Zeit an der Schule in Dabendorf abdeckten, konnten ihm keine expliziten militärischen Handlungen nachgewiesen werden. Die im ersten Ermittlungsbericht erwähnte Teilnahme an den Oder-Kämpfen im Frühjahr konnte somit auch nicht bestätigt werden (dies betraf seine gesamte Dienstzeit von November 1944 bis Frühjahr 1945). Kozlov sollte also nur für seine Mitgliedschaft in der ROA zur Verantwortung gezogen werden. Unter Verweis auf die Prozessordnung wurde beantragt, das ursprüngliche „übermäßig strenge“ Strafmaß von 25 Jahren auf fünf Jahre abzumildern.³⁸

Der Gutachter erkannte Kozlovs Behauptung an, in seiner Tätigkeit bei der ROA die Operationen der Deutschen „gestört“ zu haben. So entging er selbst schlussendlich der Erschießung nur durch das Vorrücken der Roten Armee. Diese Informationen mögen zur Entlastung Kozlovs 1954 beigetragen haben. Der entscheidende Punkt jedoch war der fehlende Nachweis über seine Beteiligung an den Kampfhandlungen. Diese Frage bestimmte auch die Argumentation im Falle Mamed Ismail Alievs, der nicht von Efimov geprüft wurde. Aliev war im September 1951 als früheres Mitglied der SS-Kosaken-Division unter General von Pannwitz ebenfalls zu 25 Jahren Lager nach Artikel 58,1 verurteilt worden. Auch er war 1942 in deutsche Gefangenschaft geraten. Nach einer kurzen Ausbildungszeit in einer Reiterdivision der deutschen Armee habe ihn sein Dienst in der Kosaken-Division zu diversen Kriegsschauplätzen in Ost- und Südosteuropa geführt. Im Mittelpunkt der Anklage von 1951 hatte seine Teilnahme an so genannten „Strafexpeditionen“ in Jugoslawien gestanden. Über eineinhalb Jahre, bis Mai 1945, sei er an Massakern in zahlreichen kroatischen und slowenischen Siedlungen (Daruvar, Metlika und Vojniči) beteiligt gewesen.

37 GAPK, f. 1366, op. 1, d. 758, Bl. 72–77, hier Bl. 73: Kommissionsgutachten zum Fall Michail Nikolaevič Kozlov, am 20. August 1954.

38 GAPK, f. 1366, op. 1, d. 758, Bl. 72–77, hier Bl. 77: Kommissionsgutachten zum Fall Michail Nikolaevič Kozlov, am 20. August 1954. Der Artikel in der Prozessordnung (417), auf den hier üblicherweise Bezug genommen wurde, sah vor: „Das Urteil wird als offensichtlich ungerecht [*nespravedlivym*] anerkannt, wenn die durch das Gericht verhängte Strafe, obwohl sie den gesetzlichen Rahmen nicht überschreitet, in ihrem Maß bei strenger Betrachtung nicht der Tat entspricht.“ Ministerstvo Justicii RSFSR Ugolovno-processual’nyj kodeks, S. 93. Der Artikel wurde in den nachfolgenden Fassungen der Prozessordnung bis 1954 nicht geändert.

Wie in Kozlovs Fall ging der Gutachter auf die Beschwerde Alievs ein. Ob dieser sich darin zu den militärischen Operationen in der Kosaken-Division geäußert hatte, ist nicht ersichtlich. Zitiert wurde dieses Schreiben nur an der Stelle, an der Aliev beteuerte, nicht freiwillig in deutsche Kriegsgefangenschaft gegangen zu sein. Sonstige Details seiner Zeit in Jugoslawien lieferte oder kommentierte das Gutachten nicht. Stattdessen gab man auch hier die Empfehlung, das ursprüngliche Strafmaß als „zu streng“ abzumildern, da die entsprechende „Straftätigkeit nicht festgestellt“ werden konnte.³⁹

Die sichtbaren Unterschiede in den Gutachten zeugen davon, dass die Kommissionsbeamten individuell – je nach Bedarf und Aktenlage – ihr Gutachten vertiefen, das Material anzweifeln, ihre Empfehlung ausführlicher begründen konnten. Sieht man von den zitierten Standardphrasen aus den Strafakten ab, variierten diese Berichte auch sprachlich. Gemessen an dem üblichen Duktus sowjetischer Justizunterlagen, waren in diesen Dokumenten die Fähigkeiten und die Ambitionen des zuständigen Beamten ablesbar, vom verfügbaren Material Gebrauch zu machen, dieses vielleicht sogar kritisch zu hinterfragen. Diese Möglichkeit nahmen die Mitarbeiter der Kommission jedoch vollkommen unterschiedlich wahr. Die erlernten Routinen der stalinistischen Justiz spielten dabei eine wichtige Rolle. Die Staatsanwaltschaft hatte zwar die Expertise im Umgang mit Verfahrensregeln. Zugleich reagierten die meisten Justizbeamten aber eher zurückhaltend auf die Reforminitiativen Moskaus. Der Druck zur Entlassung von Häftlingen traf nicht selten auf den Widerwillen lokaler Beamter, ihre knappen Ressourcen für „Volksfeinde“ einzusetzen. Generalstaatsanwalt Rudenko hatte zu dieser Ambivalenz beigetragen, als er 1955 einerseits seinen Untergebenen einschärfte, den „sogenannten ‚Geständnissen‘“ der Stalin-Zeit vorab zu misstrauen. Dabei verwies er auf prominente Fälle, wie die „Leningrader Affäre“. In solchen Fällen (etwa bei „antisowjetischer Agitation“) waren ‚fabrizierte‘ Geständnisse weitaus leichter zu erkennen. Andererseits richtete er im selben Atemzug eine deutliche Warnung an die Kommissionen, insbesondere keine „Verräter“, deren Taten „bewiesen“ seien, auf freien Fuß zu setzen.⁴⁰ Dieses Signal bestärkte die Beamten eher in ihren Zweifeln, als dass es sie ausräumte. Nanci Adler spricht von einer „bürokratischen Stasis“, in der sich die Kommissionsarbeit vollzog. Die Prämisse der Beamten sei gewesen: „doing things right rather than doing the right things“.⁴¹ Was aber hatten „Verräter“ in diesem Licht zu erwarten? Wie gelangten Gutachter zu ihrer Empfehlung?

Kriterien für die Kommissionsempfehlung

Ohne breitere statistische Grundlage ist nur schwer zu bestimmen, anhand welcher Kriterien die Gutachter zu ihren Empfehlungen gelangten. Die Gutachten selbst lassen nur mittelbar Rückschlüsse darauf zu, warum manche Häftlinge amnestiert oder freigelassen, andere für weitere fünf Jahre im Lager behalten wurden. Die Akzente in diesen Texten waren, wie erwähnt, individuell gesetzt; das Material spornte den einen Beamten zur Akribie, den anderen zur Fließbandarbeit an. In den meisten Fällen ging es bei der Abfassung

39 GAPK, f. 1366, op. 1, d. 762, Bl. 9–10: Kommissionsgutachten zum Fall Mamud Izmail Aliev, am 25. September 1954.

40 ARTIZOV Reabilitacija, t. 1, S. 223.

41 Vgl. ADLER *The Gulag Survivor*, S. 94.

des Gutachtens darum, die schlussendliche Empfehlung konsistent und begründet erscheinen zu lassen. Die Tatsache, dass der Kommission in einigen Fällen mehr Material zur Verfügung stand als in anderen, wirkte sich nicht zwangsläufig auf ihre Entscheidungen aus. Der Fall von Iosif Krjukov beispielsweise wurde anscheinend nur auf der Grundlage der MVD-Akten geprüft. Auch Krjukov habe ab 1943 in der SS-Kosaken-Division gedient und war, so die damalige Anklage, an denselben militärischen Operationen beteiligt wie Aliev. Das Kommissionsgutachten war kurz. Sowohl sein damaliges Geständnis als auch die Zeugenaussagen wurden nicht in Zweifel gezogen. Hinweise auf konkrete verübte Taten hatte die Kommission nicht. Schlussendlich empfahl man auch in Krjukovs Fall, das Strafmaß auf zehn Jahre zu reduzieren. Der Hinweis, dass er aus einer „Armutsbauernfamilie“ stammte,⁴² war eher ideologisches Beiwerk. Einige Kommissionsbeamte nahmen den proletarischen sozialen Hintergrund des Häftlings vielleicht wohlwollend zur Kenntnis. In den übrigen Fällen fiel die Herkunft des Häftlings nicht ins Gewicht. Roman Remejčik zum Beispiel stammte aus einer weißrussischen Bauernfamilie und hatte für deutsche Polizeieinheiten in seiner Heimatregion gearbeitet. Die Beweise waren lückenhaft. Sein Fall wurde trotzdem ohne Verweis auf seinen Hintergrund negativ beschieden.⁴³

Erst die Korrespondenzen der regionalen Kommissionen mit der Moskauer Zentralkommission vermitteln einen Eindruck davon, wie überfordert und wie zurückhaltend die Mitarbeiter vor Ort damit waren, sich ein eigenständiges Urteil auf der Grundlage des Untersuchungsmaterials zu bilden. Aus der ganzen Sowjetunion gingen Anfragen (manchmal sogar Fragebögen) in Moskau ein, in denen die Kommissionsvorsitzenden jedes lapidare Detail des Verfahrens von ihren Vorgesetzten absegnen ließen.⁴⁴ In vielen Schreiben wird deutlich, dass die Gerichtsurteile der 1940er Jahre für die meisten Kommissionsmitglieder der Ausgangspunkt für ihre Fallbewertung waren. Bevor ein Kommissionsmitarbeiter etwaiges Beweismaterial heranzog, orientierte er sich zunächst am ursprünglich verhängten Strafmaß. Besonders weniger qualifizierte Mitarbeiter scheuten die eigene Initiative und achteten darauf, sich bei ihrer Empfehlung nicht allzu deutlich vom früheren Urteil zu entfernen.⁴⁵

Ein Staatsanwalt aus Minsk brachte das Dilemma auf den Punkt, als er die Generalstaatsanwaltschaft um Hilfe bat. Militärgerichte hätten oftmals „Verräter“ unter dem entsprechenden Paragraphen im Gesetzbuch (63-1)⁴⁶ verurteilt und bei der Verhängung des

42 GAPK, f. 1366, op. 1, d. 755, Bl. 35–38, hier Bl. 35: Kommissionsgutachten zum Fall Iosif Nikolaevič Krjukov, im Juni 1954.

43 GAPK, f. 1366, op. 1, d. 755, Bl. 82–84, hier Bl. 84: Kommissionsgutachten zum Fall Roman Minovič Remejčik, am 12. Juni 1954.

44 „Muss an jede Strafsache ein Gutachten gefügt werden?“ war nur eine von zehn Fragen, die Moskau zum Beispiel aus Archangel’sk erhielt; GARF, f. 8131, op. 32, d. 3733, Bl. 29–30, hier Bl. 29: Antwortschreiben der Generalstaatsanwaltschaft auf den Fragenkatalog der Staatsanwaltschaft Archangel’sk, am 27. Juli 1954.

45 Der Zusammenhang zwischen mangelnder Ausbildung und fehlender Eigeninitiative bei sowjetischen Justizmitarbeitern ist eines der Zentralargumente Peter Solomons, auf das auch Nanci Adler zurückgreift; vgl. ADLER *The Gulag Survivor*, S. 92; SOLOMON *Soviet Criminal Justice*, S. 337–338.

46 Paragraph 63 war im Strafgesetzbuch der Weißrussischen Sowjetrepublik die Entsprechung zu Paragraph 58.

Strafmaßes auf den Befehl vom 19.4.1943 („Ukaz 43“) zurückgegriffen. Dieser Befehl unterschied (vage) „Täter“ und „Teilnehmer“ und ließ den damaligen Militärgerichten großen Spielraum bei der Verhängung des Strafmaßes. „Teilnehmer“ mussten für ihre „Unterstützung“ bei verübten Gewalttaten gegen die sowjetische Bevölkerung mit mindestens 15 Jahren Lager, die „Übeltäter“ (*złodei*) mit der Todesstrafe bzw. seit 1947 mit mindestens 25 Jahren Lagerhaft rechnen.⁴⁷ Die Kommission in Minsk war folglich mit Fällen konfrontiert, in denen dem richtigen Paragraphen (63-1) damals ein grundsätzlich mögliches, aber hier nicht vorgesehenes Strafmaß (zehn statt 25 Jahre Lager) zugeordnet worden war. Um dieses Problem zu lösen, berief sich der Minsker Staatsanwalt auf inhaltliche Kriterien. So sei das Urteil angesichts der „großen praktischen Straftätigkeit [*karatel'noj dejatel'nosti*] der Verurteilten“ nicht haltbar. Vor allem aber beklagte er, dass die Diskrepanz zu den Kommissionsentscheidungen dann zu groß sei. Er konnte oder wollte das „Gesetz“ und die richtige „Strafmaßnahme“ nicht in Einklang bringen.

„Betrachtet man diese Frage ausgehend vom Standpunkt der richtigen Gesetzesanwendung, muss der Befehl ausgeschlossen und die Strafe entsprechend dem Paragraphen 63-1 UK BSSR auf 10 Jahre reduziert werden; [...] betrachtet man diese Frage ausgehend vom Standpunkt der Strafmaßnahme, dann sind [...] 10 Jahre [Lager] überaus unzureichend.“⁴⁸

Die Generalstaatsanwaltschaft erkannte dieses Problem an, spielte den Ball aber zurück ins Feld der Minsker Kommission: „Eine entschiedene Schlussfolgerung ist nur ausgehend vom konkreten Material der Strafsache möglich.“⁴⁹

Auch wenn derlei Anfragen für Molotov nicht vorliegen, wird einerseits deutlich, dass die Diskrepanz zum früheren Urteil aus Sicht vieler Beamter eher kleiner als größer ausfallen sollte. Nicht alle Kommissionsmitarbeiter konnten (oder wollten) hier Verantwortung auf sich nehmen. Andererseits bot gerade der April-Befehl eine grobe Orientierungshilfe, um den Tatbestand einzuschätzen. Die Bezeichnung „Straftätigkeit“ war nicht wörtlich aus dem Befehl entnommen, leitete sich aber von der damaligen Prämisse ab, Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung besonders hart zu ahnden.⁵⁰ Dieses Raster galt auch, als im Februar 1954 bereits die Häftlingskontingente in den Speziallagern vorsortiert wurden. Nun orientierten sich die Kommissionsbeamten erneut daran, ob einem Insassen konkrete Gewalttaten nachgewiesen werden konnten.

In einigen Gutachten aus Molotov wurde das Alter der Delinquenten mit in Betracht gezogen. Wer zum Zeitpunkt seines Eintritts in den Dienst der deutschen Verbände minderjährig war, hatte von Seiten der Kommission höhere Chancen auf die Anerkennung mildernder Umstände. Das Geburtsjahr war ohnehin einfach festzustellen, was dem Beamten für die Begründung des Gutachtens einiges an Arbeit ersparte. Arsenij Barabanov

47 Der Spielraum ergab sich aus Absatz 2 des Befehls, sprich: in Fällen der „Beihilfe“; vgl. HILGER [u.a.]: Der „Ukaz 43“, S. 186–195; UEBERSCHÄR/BLASIUS Die alliierten Prozesse, S. 279–281.

48 GARF f. 8131, op. 32, d. 4282, Bl. 29–30, hier Bl. 30: Anfrage des stellvertretenden Staatsanwalts der Region Minsk an den stellvertretenden Generalstaatsanwalt Salin, am 22. Juli 1955.

49 GARF, f. 8131, op. 32, d. 4282, Bl. 29–30, hier Bl. 30: Anfrage des stellvertretenden Staatsanwalts der Region Minsk an den stellvertretenden Generalstaatsanwalt Salin, am 22. Juli 1955.

50 „Übeltäter, die der Tötung und Mißhandlung der Zivilbevölkerung und gefangenen Rotarmisten überführt sind“, hatten ab 1943 mit dem höchsten Strafmaß zu rechnen (Erhängen); vgl. UEBERSCHÄR/BLASIUS Die alliierten Prozesse, S. 281.

beispielsweise wurde schon mit 16 Jahren von den Deutschen in ein Arbeitsbataillon geschickt. Ein Jahr später trat er der ROA bei. Als „Küchenchef“ habe er dort aber keinen militärischen Beitrag geleistet. Diese Tatsache und Barabanovs Alter nahm der Gutachter zur Grundlage, um das Strafmaß auf zehn Jahre zu verkürzen. Ivan Gorbunov, Aleksej Belikov und Ivan Taratuchin waren 1950 gemeinsam von einem Militärgericht unter Paragraph 58,1 verurteilt worden. Alle drei hätten an den Strafexpeditionen der berüchtigten „Kaminskij-Brigade“ teilgenommen.⁵¹ Belikov war als einziger zum damaligen Zeitpunkt minderjährig (geboren 1926). Die Anklage summierte relativ präzise die Einsatzorte ihrer Abteilungen und Kampfverbände auf. Zeugenaussagen und die damaligen Geständnisse ließen für den Kommissionsbeamten an der „Beteiligung“ in den Kampfzonen keinen Zweifel.

Alle drei hatten 1950 (vergeblich) Beschwerde gegen das Urteil eingelegt, und auf mildernde Umstände gehofft. Diese Umstände wurden schlussendlich in der Begründung der Kommissionsempfehlung anerkannt. Darin war von „fehlender Eigeninitiative“ bei den Strafaktionen die Rede und der Tatsache, dass alle drei nicht freiwillig in den Dienst der „Kaminskij-Brigade“ eingetreten, sondern durch die „Okkupationsmacht mobilisiert“ worden waren.⁵² Belikovs damaliges Alter wurde als strafmildernd erwähnt, fiel aber im Endergebnis nicht übermäßig ins Gewicht. Alle drei erhielten das gleiche reduzierte Strafmaß von zehn Jahren Lager.

„Fehlende Eigeninitiative“ war als Begründung der Strafminderung weit verbreitet. Ohne Einblick in die Strafsakte selbst bleibt unklar, worauf der Gutachter solche Eindrücke stützte, zumal im Falle der drei jungen Männer anscheinend keinerlei neue Zeugen befragt wurden.⁵³ Dabei verstärkt sich der Eindruck, dass solche Angaben, genau wie ein Verweis auf das Alter eines Täters, ein Notbehelf der Kommissionsbeamten waren, ihre Entscheidung formal zu rechtfertigen. Ausschlaggebend für die Entscheidungsfindung waren solche Informationen nicht.

Anders lagen die Dinge allerdings, wenn den Kommissionen Zeugenaussagen über physische Gewalttaten vorlagen – und nicht nur über die Zugehörigkeit des Angeklagten zu einem Bataillon darauf geschlossen werden konnte. Roman Remejčiks Fall wurde, wie erwähnt, vom Kommissionsbeamten abgelehnt. Ihm waren „Straftätigkeiten gegenüber sowjetischen Bürgern“ nachgewiesen worden. Ganz gleich, für wie belastbar man Zeugenaussagen hält, die einem sowjetischen Militärgericht 1949 vorgelegt worden waren: Die Aussagen brachten ihn mit konkreten Personen und Ereignissen in Verbindung. Im Winter 1942/43 sollte er an der Verhaftung von sieben sowjetischen Bürgern beteiligt

51 GAPK, f. 1366, op. 1, d. 756, Bl. 43–49: Kommissionsgutachten zu den Fällen Gorbunov, Belikov und Taratuchin, am 9. Juli 1954. Bronisław Kamiński war Kommandeur einer SS-Grenadierdivision, die unter dem Banner der RONA (Russische Volksbefreiungsarmee) zahlreiche Massaker verübte. Sie wird vor allem mit Vergeltungsaktionen nach der Niederschlagung des Warschauer Aufstands in Verbindung gebracht; vgl. BORODZIEJ *Der Warschauer Aufstand*, S. 113–125.

52 GAPK, f. 1366, op. 1, d. 756, Bl. 43–49, hier Bl. 49: Kommissionsgutachten zu den Fällen Gorbunov, Belikov und Taratuchin, am 9. Juli 1954.

53 GAPK, f. 1366, op. 1, d. 756, Bl. 43–49, hier Bl. 48: Kommissionsgutachten zu den Fällen Gorbunov, Belikov und Taratuchin, am 9. Juli 1954. Das Gutachten benennt vier Zeugen namentlich, die alle im ursprünglichen Ermittlungsverfahren befragt worden waren.

gewesen sein, die daraufhin von den Deutschen erschossen worden seien. Außerdem bewachte er, so die Aussagen, einen jüdischen Gefangenenkonvoi mit über 1000 Menschen, die ebenfalls erschossen wurden. Ins Gutachten waren Namen und Aussagen von Betroffenen mit aufgenommen worden. Ein gewisser A. Golod hatte angegeben, von Remejčik misshandelt und beraubt worden zu sein. Dazu enthielt die Untersuchungsakte von 1949 auch Unterlagen, die seinen Dienst in der Polizei bestätigten. Zusammengekommen befand der Beamte das damalige Urteil der Schwere der Tat angemessen; der Fall wurde abgelehnt (*otkazano*).⁵⁴ Remejčik blieb im Lager.

Der Ukrainer Ivan Chlebus war bereits 1948 verurteilt worden. Nur durch die Abschaffung der Todesstrafe ein Jahr zuvor war er der Hinrichtung entgangen. Unter anderem warf man ihm vor, gemeinsam mit einem anderen Angehörigen der Polizeieinheiten vier jüdische Frauen erschossen zu haben. Darüber hinaus sollte er Zwangsarbeiter eskortiert, Parteimitglieder verhaftet haben und noch im Januar 1945 in den Dienst der ROA getreten sein. Erst nach Stalins Tod reichte er eine Beschwerde gegen das Urteil ein. Sein Fall wurde durch Militärstaatsanwalt Efimov geprüft, der, wie auch schon für Kozlov, Anklage und Beschwerde ausführlich gegeneinander abwog und dabei zusätzliche Zeugenaussagen heranzog.⁵⁵ Chlebus selbst hatte den Eintritt in die ROA nicht bestritten. Er begründete seine Entscheidung damit, dass er gehofft habe, auf diese Weise – in Frontnähe – in die Rote Armee zurückzukehren. Weiterhin sei er durch die Deutschen in den Polizeidienst gezwungen worden. Vor allem aber betonte er, von MGB-Beamten im Verhör misshandelt worden zu sein. Mit Gewalt habe man ihn gezwungen, ein Geständnis über den Mord an den vier Frauen zu unterschreiben.⁵⁶ Efimov ging auf diesen Punkt so weit ein, als dass er Chlebus' Aussagen mit denen der MGB-Mitarbeiter verglich, die zu jenem Zeitpunkt das Verhör führten. Folglich stellte er fest: Die Misshandlungen hatten vielleicht stattgefunden, aber offensichtlich nicht von Seiten der Beamten, die die entscheidenden Aussagen aufnahmen.⁵⁷ Selbst am sowjetischen Prozessrecht gemessen, war eine solche Schlussfolgerung äußerst weit hergeholt. Wichtig ist: Efimov hatte den Anspruch, Chlebus' Einwände zu entkräften, und konzentrierte sich dabei im letzten Teil des Gutachtens auf den Mord an den vier Frauen. Diese Tat war ausschlaggebend für seine Empfehlung, das Urteil nicht zu ändern.

Efimovs Versuch, seiner Empfehlung eine juristische Logik zu verleihen, war sicherlich keine Ausnahme. Er war aber auch nicht die Regel. Ein Argumentationsschema lässt sich auf dieser Quellengrundlage ebenso wenig erkennen, wie eine klare politische Leitlinie. Chlebus' Fall demonstrierte aber, dass Gewaltverbrechen, so die Anklage oder Zeu-

54 GAPK, f. 366, op. 1, d. 755, Bl. 82–84, hier Bl. 83: Kommissionsgutachten zum Fall Roman Minovič Remejčik, am 12. Juni 1954.

55 GAPK, f. 1366, op. 1, d. 758, Bl. 79–83, hier Bl. 82: Kommissionsgutachten zum Fall Ivan Dmitrievič Chlebus, am 25. August 1954. „Das weiter oben erwähnte Geständnis findet seine volle und objektive Bestätigung in den Aussagen der zusätzlich zu dieser Beschwerde befragten Zeugen“.

56 GAPK, f. 1366, op. 1, d. 758, Bl. 79–83, hier Bl. 79–80: Kommissionsgutachten zum Fall Ivan Dmitrievič Chlebus, am 25. August 1954.

57 GAPK, f. 1366, op. 1, d. 758, Bl. 79–83, hier Bl. 81: Kommissionsgutachten zum Fall Ivan Dmitrievič Chlebus, am 25. August 1954.

genaussagen darauf verwiesen, die Chancen der Häftlinge deutlich verminderten, vor Ablauf ihrer Strafe entlassen zu werden. Dieser Trend spiegelte sich in vielen Gutachten wider und entsprach im Wesentlichen der Logik des April-Befehls von 1943. Angesichts der Gewalttaten, die die deutschen Verbände in ganz Osteuropa begangen hatten, erschien es vielen Gutachtern nur angemessen, die Kriterien von damals erneut anzuwenden. Die Empfehlungen der Gutachter wurden von der Kommission jedoch nicht immer bestätigt, und die letztlichen Entscheidungen müssen im Kontext der gesamten Kommissionsarbeit gesehen werden – soweit dies die Statistiken zulassen.

Ein statistischer Kompromiss?

Die Kommission in Molotov bearbeitete bis zu Jahresbeginn 1956 2031 Fälle von „Konterrevolution“. In 922 Fällen wurde das ursprüngliche Strafmaß abgesenkt, während 791 Fälle abgelehnt wurden. In einer weitaus geringeren Zahl wurden Häftlinge amnestiert (161) und nur ein Bruchteil der Insassen (135) durfte erleben, wie ihr Verfahren eingestellt wurde.⁵⁸ Dieser Schritt kam einer Rehabilitierung gleich, da der Staat ihre Unschuld auf diese Weise offiziell anerkannte. Wie im Rest des Landes allerdings waren auch die Kommissionsbeamten am Ural äußerst zurückhaltend mit solchen Entscheidungen. In der gesamten Sowjetunion wurden nicht mehr als 4,2 Prozent aller geprüften Personen rehabilitiert.⁵⁹ Diese Zahlen sind ein weiterer Beleg dafür, dass die Kommissionen nicht der juristischen Aufarbeitung dienten, sondern dazu, das Lagersystem kontrolliert zu entlasten.⁶⁰ Der Umgang mit Kollaborateuren passt in dieses Schema, und mit Blick auf diese Zahlen offenbart sich auch, welche Prioritäten im Umgang mit „Verrätern“ galten.

Der Blick in die Akten in Molotov lässt keine Schlussfolgerungen darüber zu, wie viele Fälle von „Verrat“ insgesamt in den eineinhalb Jahren geprüft wurden. Die Unterlagen der Zentralen Kommission in Moskau liefert auch keine Informationen über den Anteil der einzelnen Tatbestände in den Regionen, und die Kommissionsakten in Perm' sind nur bis zum Sommer 1955 und lückenhaft erhalten. Bekannt ist lediglich, dass bis 1956 ein Viertel aller Rehabilitierungen (39) in Molotov auf „Verräter“ angewendet wurden.⁶¹ Um dennoch Rückschlüsse auf die Entscheidungspraxis ziehen zu können, hat der Autor eine Stichprobe von 300 „Verrats“-Fällen ausgewählt, die ausschließlich im ersten Jahr von der Kommission überprüft wurden.⁶²

In 60 % der 300 untersuchten Fällen wurde das Strafmaß reduziert, 26 % wurden ablehnend beschieden. Sowohl im Vergleich zur regionalen Kommissionsarbeit, als auch mit Blick auf die ganze Sowjetunion, fällt auf, dass die Zahl der Ablehnungen damit weit unter dem üblichen Durchschnitt lag. Von 337.000 Beschwerden zu „Konterrevolution“ wurden bis 1956 im ganzen Land mehr als 183.000 zurückgewiesen. Demgegenüber wur-

58 GARF, f. 8131, op. 32, d. 4010, Bl. 95: Statistische Auswertung der Arbeit der Revisionskommissionen der Sowjetunion, am 1.3.1956.

59 LAVINSKAJA Dokumenty Prokuratury, S. 40.

60 Vgl. ELIE Rehabilitation in the Soviet Union, S. 31.

61 GARF, f. 8131, op. 32, d. 4010, Bl. 95: Statistische Auswertung der Arbeit der Revisionskommissionen der Sowjetunion, am 1.3.1956.

62 Legt man darüber hinaus das allgemeine Verhältnis von Prüfungen und Rehabilitierungen für den Tatbestand „Verrat“ zugrunde, erscheinen 500 Fälle realistisch.

den „Verräter“ nur in den wenigsten Fällen amnestiert. Innerhalb der Stichprobe (86 %), in Molotov (84 %) und in der Sowjetunion insgesamt (85,5 %) durfte die Mehrheit das Lager also gar nicht bzw. nicht sofort verlassen.⁶³ In den meisten Fällen reduzierte man die Haftstrafe auf zehn Jahre, und obwohl zuweilen auch andere (kürzere) Haftzeiten festgelegt wurden, bewirkten die Kommissionen, dass der große Teil der „politischen“ Häftlinge mittelfristig in den Lagern verblieb. Die meisten Urteile gegen „Verräter“ waren zwischen 1948 und 1952 gesprochen wurden. Die wenigsten konnten also vor 1958 mit einer Entlassung rechnen.

Dass etwa 60 % aller „Verrats“-Fälle in der Stichprobe beinahe kategorisch diese zehn Jahre verbüßen sollten, lässt erahnen, dass die institutionelle Zugehörigkeit selbst (Polizei, SS, Wehrmacht) und auch andere Kriterien für das weitere Häftlingsschicksal nicht sonderlich ins Gewicht fielen, wenn die Kommission sich dafür entschied, das ursprüngliche Strafmaß (meist 25 Jahre) zu reduzieren. Mit Blick auf die untersuchten Fälle kann man annehmen, dass sich die Kommissionen daran orientierten, ob dem Delinquenten eine konkrete „Straftätigkeit“ nachgewiesen werden konnte. Zeugenhinweise auf Misshandlungen oder Mord an der Zivilbevölkerung (manchmal auch aktive Spionagetätigkeit) waren hier entscheidend. Dann wurde das frühere Urteil bestätigt. War dies nicht der Fall, wurde das frühere Strafmaß reduziert.

Diese Praxis wirkt wie ein statistischer Kompromiss, der den lokalen Beamten nicht nur zusätzlichen Aufwand ersparte. Die Kommissionen schickten vor allem die Risiko-Häftlinge zurück (Gewaltverbrecher) und quittierten deren Verbrechen kategorisch mit Lagerhaft. Zugleich stellte man damit sicher, dass auch andere „Verräter“ eine Mindesthaftzeit verbüßten. Die Mehrheit dieser Männer blieb für wenigstens zwei weitere Jahre im Lager. Hunderte Kommissionen verschafften dem Regime auf diese Weise Zeit, bis die Parteiführung in Moskau diese Strategie zur Grundlage einer politischen Grundsatzenscheidung machte. Die erfolgte mit einer Amnestie im September 1955.

Wer „aufgrund von Feigheit oder in Unkenntnis der Umstände [*nesoznatel'nost'*] in die Zusammenarbeit mit den Besatzern verstrickt gewesen war“, sollte nun aus der Haft entlassen werden. In erster Linie kamen damit diejenigen frei, die unter Paragraph 58-1 zu höchstens zehn Jahren Haft verurteilt worden waren, bzw. dieses Strafmaß von der Kommission erhalten hatten. Die „Verräter“ hatten die nötige Mindesthaftzeit offensichtlich verbüßt. Längere Haftzeiten wurden halbiert, während Personen, die ausschließlich für ihren Dienst in den deutschen Truppen bestraft worden waren (durch den April-Befehl beispielsweise), unabhängig von ihrem Strafmaß entlassen wurden. Nur „Mord und Misshandlungen an sowjetischen Bürgern“ waren von der Amnestie ausgenommen.⁶⁴ Die Amnestie bedeutete keinesfalls eine politische Absolution. Die Parteiführung sprach den Verrätern von damals nachträglich aber die politische Initiative ab, was einen deutlichen Bruch mit der Rhetorik und der Strafpraxis der Stalin-Zeit darstellte. Eine Amnestie für „Feigheit“ war zudem intern deutlich einfacher zu kommunizieren. Von Rehabilitierung war in dem Befehl nicht die Rede. Mit einer Amnestie erhielten diese Personen ihre

63 GARF, f. 8131, op. 32, d. 4010, Bl. 95: Statistische Auswertung der Arbeit der Revisionskommissionen der Sowjetunion, am 1.3.1956. Vgl. ARTIZOV Reabilitacija, t. 2, S. 71.

64 ARTIZOV Reabilitacija, tom 1, S. 259.

Rechte zurück und galten auch nicht mehr als vorbestraft.⁶⁵ Das Stigma des Verräters haftete jedoch weiter an ihnen.

Fazit

Wer waren die Feinde der Sowjetmacht? Dieser Frage musste sich die „kollektive Führung“ vom Frühjahr 1953 an stellen. Die Antwort bestimmte den Kurs, den die Diktatur nach Stalin gegenüber den Parteimitgliedern, der Bevölkerung und den Häftlingen einschlagen würde. Nach außen hisste man das Banner der „Sozialistischen Gesetzlichkeit“. Diese Parole war ein Angebot der Versöhnung an die traumatisierte Gesellschaft, ein Postulat der Stabilität, das half, Paranoia abzubauen, ohne neue Feindbilder zu kreieren. Nach innen half die Orientierung an Gesetz und Prozessordnung, das Bild des „Staatsfeinds“ systematisch in Zweifel zu ziehen. Moskau delegierte diese Aufgabe an die Kommissionen. Das juristische Verfahren wurde zur Entscheidungshilfe für ein politisches Problem erklärt, ohne dem Verfahren selbst politische Priorität einzuräumen. „Verräter“ und andere „Konterrevolutionäre“ erhielten aber so eine Chance auf Revision, auf eine Auseinandersetzung mit ihrem Tatbestand.

Diese Chance hing allerdings von den Ambitionen und Fähigkeiten der Kommissionsbeamten ab. Mangelnde Qualifikation, politische Vorbehalte und der Druck, schnell und widerspruchsfrei über komplexe und lückenhaft dokumentierte Strafverfahren zu befinden, standen einer Auseinandersetzung mit dem früheren Verfahren oft im Wege. Darüber hinaus ermutigte Moskau die Kommissionen zur Eigeninitiative und warnte doch zugleich vor den Folgen einer Fehlentscheidung. Das Gerichtsurteil sollte geprüft, aber nicht auf den Kopf gestellt werden. Viele Beamte vermieden daher eine allzu deutliche Revision des Strafmaßes. Bewaffnete Kollaboration wurde als Tatbestand meist nur soweit rekonstruiert, dass die Anwendung physischer Gewalt (in seltenen Fälle auch Spionage) belegt oder (ggf. mangels Beweismaterials) ausgeschlossen werden konnte. Die Gutachten konnten sich auf das Strafgesetzbuch und die Prozessordnung stützen, sofern es die Beamten darauf anlegten. Was herauskam, war ein statistischer Kompromiss, der tausende von Kollaborateuren vorsortierte, um sie doch zunächst in den Lagern zu lassen. Die Kommissionsentscheidungen machten vor allem einen konformen Eindruck, was der Logik der stalinistischen Strafjustiz entsprach: „Stabilität der Urteile“⁶⁶ war ein bewährtes Credo. Damit sollte die Gleichförmigkeit der Verfahren und so etwas wie eine einheitliche politische Linie erkennbar bleiben.

Diese Linie orientierte sich an einem Tatbestand, der längst nicht so ideologisch aufgeladen war: der Anwendung physischer Gewalt. Die Amnestie vom September 1955 war daher aus der Sicht der Parteiführung nur folgerichtig. Darin spiegelte sich auch ein grundlegender Wandel in der sowjetischen Strafpolitik, die den Gewaltverbrechen ab den 1950er Jahren verstärkt Aufmerksamkeit widmete. Vor allem aber brach man intern das Siegel „Konterrevolution“ und wagte einen vorsichtigen Blick auf den eigentlichen Tat-

65 Vgl. GOUDOEVER *The Limits of Destalinization*, S. 41.

66 SOLOMON *Soviet Criminal Justice*, S. 274–286. Angeblich griff Rudenko selbst dieses Credo an und forderte mehr individuelle Verantwortung für die Qualität des Strafverfahrens. VIKTOROV *Bez Grifa*, S. 16.

bestand jenseits der alten Feindbilder. Dahinter stand nicht das Ende politischer Verfolgung, aber die Chance für tausende „Verräter“ auf ein Leben außerhalb des Gulag.

Abkürzungsverzeichnis:

GAPK	Gosudarstvennyj Archiv Permskogo Kraja (Staatsarchiv des Gebiets Perm'), Perm'
GARF	Gosudarstvennyj archiv Rossijskoj Federacii (Staatsarchiv der Russländischen Föderation), Moskau
GULag	Glavnoe Upravlenie Lagerej (Hauptverwaltung der Lager)
MGB	Ministerstvo gosudarstvennoj bezopasnosti (Ministerium für Staatssicherheit)
MVD	Ministerstvo vnutrennich del (Ministerium für innere Angelegenheiten)
NKVD	Narodnyj komissariat vnutrennich del (Volkskommissariat für innere Angelegenheiten)
OSO	Osoboe soveščanie (Sonderberatung)
ROA	Russkaja osvoboditel'naja armija (Russische Befreiungsarmee)
RONA	Russkaja osvoboditel'naja narodnaja armija (Russische Volksbefreiungsarmee)
SS	Schutzstaffel
ZK	Central'nyj komitet (Zentralkomitee)

Literaturverzeichnis:

- ADLER, NANJI *The Gulag Survivor. Beyond the Soviet System.* New Brunswick 2004.
- APPLEBAUM, ANNE *Der Gulag.* München 2005.
- ARTIZOV, ANDREJ A. (ed.): *Reabilitacija: kak èto bylo. Dokumenty Prezidiuma CK KPSS i drugie materialy.* T. 1–2. Moskva 2000/2003.
- BACON, EDWIN *The Gulag at War. Stalin's Forced Labour System in the Light of the Archives.* Basingstoke 1994.
- BORODZIEJ, WŁODZIMIERZ *Der Warschauer Aufstand 1944.* Frankfurt am Main 2001.
- BRUNSTEDT, JONATHAN *The Soviet Myth of the Great Fatherland War and the Limits of inclusionary politics under Brezhnev: The Case of Chalmavist Literature,* in: *Nationalities Papers. The Journal of Nationalism and Ethnicity* 41 (2013), S. 146–165.
- DOBSON, MIRIAM *Khrushchev's Cold Summer. Gulag Returnees, Crime, and the Fate of Reform after Stalin.* Ithaca 2009.
- DOBSON, MIRIAM „Show the bandit-enemies no mercy!“ *Amnesty, Criminality and Public Response in 1953,* in: Jones, Polly (ed.): *The Dilemmas of Destalinization. Negotiating Cultural and Social Change in the Khrushchev Era.* London, New York 2007, S. 21–40.
- DUMITRU, DIANA *An Analysis of Soviet Postwar Investigation and Trial Documents and Their Relevance for Holocaust Studies,* in: Fox, Michael-David / Holquist, Peter / Martin, Alexander M. (eds.): *The Holocaust in the East. Local Perpetrators and Soviet Responses.* Pittsburgh 2014, S. 142–157.
- EPIFANOV, A. E. *Otvetstvennost' za voennye prestuplenija, soveršennye na territorii SSSR v gody velikoj otečestvennoj vojny. 1941–1956 gg.* Volgograd 2005.

- ELIE, MARC *Khrushchev's Gulag: The Soviet Penitentiary System after Stalin's Death, 1953–1964*, in: Kozlov, Denis / Gilburd, Eleonory (ed.): *The Thaw. Soviet Society and Culture during the 1950s and 1960s*. Toronto, Buffalo, London 2013, S. 109–142.
- ELIE, MARC *Rehabilitation in the Soviet Union, 1953–1964. A Policy unachieved*, in: McDermott, Kevin / Stibbe, Matthew (ed.): *De-Stalinising Eastern Europe: The Rehabilitation of Stalin's Victims after 1953*. Basingstoke [etc.] 2015, S. 25–45.
- FURSENKO, A. A. (ed.): *Prezidium CK KPSS 1954–1964. T. 1. Černovye protokol'nye zapisi zasedanij, stenogrammy*. Moskva 2003.
- HILGER, ANDREAS / PETROV, NIKITA / WAGENLEHNER, GÜNTHER *Der „Ukaz 43“: Entstehung und Problematik des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 19. April 1943*, in: Hilger, Andreas / Schmidt, Ude / Wagenlehner, Günther (ed.): *Sowjetische Militärtribunale. Band 1. Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener*. Köln, Weimar, Wien S. 177–210. = *Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung*, 17,1.
- HORNSBY, ROBERT *Protest, Reform and Repression in Khrushchev's Soviet Union*. Cambridge, U.K., New York 2013.
- JUDT, TONY *Postwar. A History of Europe since 1945*. New York 2005.
- KHLEVNIUK, OLEG V. / KRAVERI, MARTA *Krizis ekonomiki MVD (konec 1940-ch – 1950-e gody)*, in: *Cahiers du Monde russe* 36 (1995), S. 179–190.
- KURTOV, AŽDAR A. *Pravovaja ocenka iniciativy po reabilitaciji rukovoditelej ROA*, in: Kuznečevskij, V. D. (ed.): *Kollaboracionizm i predatel'stvo vo Vtoroj Mirovoj Vojne. Vlasov i Vlasovščina. Materialy meždunarodnogo kruglogo stola*. Moskva 2010, S. 166–179.
- LAVINSKAJA, OLGA *Dokumenty Prokuratury o processe reabilitaciji žertv političeskich repressij v 1954–1956 gg.*, in: *Otečestvennyje Arhivy* (2007), 3, S. 38–46.
- Ministerstvo Justicii RSFSR (ed.): *Ugolovno-processual'nyj kodeks. S izmenenijami na 1 dekabrja 1938 g.* Moskva 1938.
- PARRISH, MICHAEL *The Lesser Terror. Soviet State Security, 1939–1953*. Westport 1996.
- PENTER, TANJA *„Das Urteil des Volkes“*. *Der Kriegsverbrecherprozess von Krasnodar 1943*, in: *Osteuropa* 60 (2010), S. 117–131.
- PLAGGENBORG, STEFAN *Soviet History after 1953. Stalinism under Repair*, in: Bohn, Thomas / Einax, Rayk / Abeßer, Michel (ed.): *De-Stalinization Reconsidered. Persistence and Change in the Soviet Union*. Frankfurt, New York 2014, S. 43–64.
- REIN, LEONID *The Kings and the Pawns. Collaboration in Byelorussia during World War II*. New York, Oxford 2011.
- SEMIRJAGA, M. I. *Kollaboracionizm. Priroda, tipologija i pojavlenija v gody vtoroj mirovoj vojny*. Moskva 2000.
- SOLOMON, PETER H. *Soviet Criminal Justice under Stalin*. Cambridge, U.K., New York 1996.
- SOROKINA, MARINA *People and Procedures: Toward a History of the Investigation of Nazi Crimes in the USSR*, in: Fox, Michael-David / Holquist, Peter / Martin, Alexander M. (ed.): *The Holocaust in the East. Local Perpetrators and Soviet Responses*. Pittsburgh 2014, S. 118–141.
- UEBERSCHÄR, GERD / BLASIUS, RAINER A. (ed.): *Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952*. Frankfurt am Main 1999.
- VAN GOUDOEVER, ALBERT P. *The Limits of Destalinization in the Soviet Union. Political Rehabilitations in the Soviet Union since Stalin*. London 1986.
- VIKTOROV, A. *Bez Grifa „Sekretno“*. *Zapiski voennogo prokurora*. Moskva 1990.
- VOISIN, VANESSA *L'URSS contre ses traîtres. L'Épuration soviétique (1941–1955)*. Paris 2015.

VOISIN, VANESSA / KUDRYASHOV, SERGEY The Early Stages of „Legal Purges“ in Soviet Russia (1941–1945), in: *Cahiers du Monde russe* 49 (2008), S. 263–295.

WEINER, AMIR Making Sense of War. The Second World War and the Fate of the Bolshevik Revolution. 2. Aufl. Princeton 2001.

Immo Rebitschek, M.A. Graduiertenschule des Imre Kertész Kollegs Jena, Leutragraben 1, 07743 Jena (ImmoR@gmx.de).